

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2009-01-15

Dezernat/ Amt: Eigenbetriebe der LH  
Schwerin - SDS / SAE  
Bearbeiter: Frau Regina Saß  
Telefon: 633 - 1500

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00254/2009

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Rechnungsprüfung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe entsprechend Anlage 1 bis 5.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin legt nach Vorliegen der Ist-Daten des Jahres 2008 eine überarbeitete Kalkulation für die Leistungen des Krematoriums vor.

Auf der Grundlage der Ansätze des Wirtschaftsplanes 2010 und der Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2008 wurden die für die Gebührenbedarfskalkulation ansatzfähigen Kosten und Fallzahlen hergeleitet.

Mit dem Ergebnis 2008 und der Hochrechnung 2009 wird deutlich, dass das Niveau bei den Fallzahlen für die Inanspruchnahme des Krematoriums weiterhin niedrig ist.

Kostensteigerungen für die SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin sind durch höhere Gas- und Strompreise zu verzeichnen. Außerdem gab es 2008 erneut eine Unterdeckung. Die Effizienz des Betriebs wurde in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Die Potentiale zur Kostenminimierung sind voll ausgeschöpft.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für die Leistungen des Krematoriums decken (§ 6 Abs.1 KAG).  
Unterdeckungen der Vorjahre wurden in der vorliegenden Kalkulation anteilig berücksichtigt.

Detaillierte Kalkulationsunterlagen (z. B. Abschreibungsvorschaulisten, Kostenstellenberichte, Fallzahlen der Vorjahre) wurden berücksichtigt und liegen zur Einsichtnahme aus.

Mit der Beurteilung des Bundesfinanzhofs über die ertragsteuerliche Behandlung von kommunalen Krematorien ist die SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 29.10.2008, I R 51/07 durch das Innenministerium aufgefordert worden, den Leistungsempfängern des kommunalen Krematoriums künftig Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Beurteilt wurde in diesem Urteil die Wettbewerbssituation zu privatrechtlich geführten Krematorien über das jeweilige Bundesland hinaus, gegebenenfalls auch zu anderen EU-Mitgliedstaaten. Obwohl gemäß BestattG M-V § 12 Abs. 4 Leichen nur in kommunalen Krematorien eingeäschert werden dürfen, vertritt der BFH die Auffassung, dass die Einäscherung zwar eine hoheitliche Aufgabe ist, aber nur dann von einem Hoheitsbetrieb ausgegangen werden kann, wenn der Markt für die angebotene Leistung örtlich begrenzt ist, sodass eine Wettbewerbsbeeinträchtigung steuerpflichtiger Betriebe ausgeschlossen ist.

Das Urteil ist mit Datum vom 31.12.2009 im Bundessteuerblatt Teil II (Jahrgang 2009, Nr. 24-25, S. 981-1048) veröffentlicht worden, und damit nunmehr zur allgemeinen Anwendung freigegeben.

Aus diesem Grund, legt die SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, jetzt die aktuelle Kalkulation für die Leistungen des Krematoriums mit Mehrwertsteuerberechnung und die entsprechende Satzungsänderung vor.

Gebührenanpassung der Leistungen des Krematoriums unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer:

Folgende Gebühren für die Feuerbestattung unterliegen der Umsatzsteuer und wurden angepasst :

C. Bestattungsgebühren

- Feuerbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr,
- Feuerbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Feuerbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
- Aufbewahrung, einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung

Unberührt davon bleibt die Auslage für die zusätzliche Leichenschau.

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

- den Urnenversand

Alle weiteren Gebühren bleiben unverändert.

Der Werkausschuss hat die notwendige Änderung der Friedhofsgebührensatzung in seiner Sitzung am 03.12.2009 beraten.

## **2. Notwendigkeit**

§ 6 KAG M-V, § 22 (3) Ziffer 6 KV-M-V  
BFH- Urteil vom 29.10.2008 –Az. I R 51/07 - Bundessteuerblatt Teil II (Jahrgang 2009, Nr. 24-25, S. 981-1048)

## **3. Alternativen**

„---“

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

„---“

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

„---“

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Vermeidung von Ausgleichszahlungen im Rahmen der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften (§ 10 EigVO)

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---“**

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---“**

## **Anlagen:**

- Anlage 1 Änderungssatzung
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 - 5 Gebührenbedarfskalkulation 2010, Gebühren Feuerbestattung gesamt, Kostenträgerrechnung, Ermittlung der Äquivalenz, Kalkulation der Gebühr über Äquivalenz

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin